



Zwei Artikel der französischsprachigen Zeitschrift «Bilan» vom 29.8.2007 **«Classement des collèges romands: les chiffres qui font peur» und «La toute-puissance des fonctionnaires»**

Stellungnahme des BFS

In den beiden Bilan-Beiträgen "Classement des collèges romands: les chiffres qui font peur" und "La toute-puissance des fonctionnaires" vom 29.8.2007 wird behauptet, das BFS erstelle regelmässig ein Ranking der Schweizer Gymnasien. Weiter wird unterstellt, dass das BFS diese angeblichen Rankingresultate unrechtmässigerweise nicht publiziere.

Das BFS führt gar keine Rankings von Gymnasien durch.

Eine solche Statistik ist auch nicht im Statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes vorgesehen. Hingegen hat das BFS aus den Erhebungen über die Studierenden der Hochschulen Informationen über die Gymnasien, wo jeweils die Matur abgelegt wurde. Den betroffenen Gymnasien werden ihre Daten, aber nicht die anderer Schulen, zurückgespiegelt. Zudem erhalten die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Eidgenössische Maturitätskommission eine Kopie.

Warum werden diese Einzelinformationen nicht veröffentlicht?

Das BFS publiziert diese Daten aus zweierlei Gründen nicht. Zum einen gilt der Datenschutz auch für juristische Personen. Zum anderen ist es gar nicht so einfach, ein sinnvolles Ranking zu berechnen. Wenn beispielsweise ein Maturand mit den Schwerpunktfächern Spanisch oder Geschichte an die ETH geht und dort ein Physikstudium abbrechen muss – ist das wirklich ein „Versagen“ des Gymnasiums, das die Matur ausstellte?

Datenschutz geht vor!

Das Bundesamt für Statistik (BFS) darf Personendaten nur für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, weitergeben. Das BFS gibt deshalb in der Regel nur anonymisierte Daten an Wissenschaftler und wissenschaftliche Institute sowie Planungsbüros für Analysezwecke frei. Der Empfänger von Personendaten darf die Ergebnisse seiner Analysen zudem nur so bekannt geben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind (Artikel 19 des Bundesstatistikgesetzes, SR 431.01 sowie Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, SR 235.1).

Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Datenschutzvorschriften ist das BFS deshalb nicht in der Lage, Einzeldaten zu den Gymnasien zu publizieren (siehe dazu den Vorbehalt in Artikel 4 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, SR 152.3). Die Geheimhaltungspflicht der mit statistischen Arbeiten betrauten Personen ist in Artikel 14 des Bundesstatistikgesetzes festgelegt.

Methodische Probleme

Ein Ranking muss sicherstellen, dass nicht Äpfel mit Birnen verglichen werden. So ist es z.B. notwendig, komplexe Analysen durchzuführen, um die Erfolgsquote der Maturanden in den Hochschulen korrekt interpretieren zu können.

Es sind z.B. folgende Einschränkungen zu berücksichtigen :

- Zahlreiche Faktoren können die Erfolgsquote beeinflussen, und das Gymnasium ist sicher ein sekundärer Faktor. Viel wichtiger sind folgende Aspekte für den Erfolg : die Studienrichtung, die besuchte Hochschule, der Maturitätstyp und das Alter beim Eintritt in die Hochschule;
-
- Die vermeintlichen Unterschiede zwischen Gymnasien könnten aufgrund von deren Grösse auf einfache statistische Schwankungen zurückzuführen sein;
-
- Es besteht eine lange Dauer zwischen dem Maturitätsabschluss und dem Zeitpunkt, an dem die Erfolgsquote zuverlässig gemessen werden kann (quasi 10 Jahre). Ein « Ranking » informiert uns also über die Situation der Gymnasien vor zehn Jahren!

Schlussfolgerung

Die Angriffe in den beiden Bilan-Artikeln werden den komplexen Sachverhalten nicht gerecht. Das BFS arbeitet vollumfänglich auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes können darauf vertrauen, dass das BFS den Datenschutz immer strikt einhält. Und es wird – unabhängig von der Finanzierungsart – seiner Aufgabe zur fachlich unabhängigen Bereitstellung wichtiger Informationen für alle Schweizerinnen und Schweizer gerecht.